

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung IV/1 Energie-Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 23.1.2012

**Betrifft: Begutachtung - Entwurf einer Verordnung betreffend Intelligente Messgeräte-
Einführungsverordnung BMWFJ – 551.100/0107-IV/1/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch zufall haben wir von dem geplanten Verordnungsentwurf erfahren und erlauben uns aus Sicht der Nutzer hier ebenfalls - wenn auch verspätet - Stellung zu nehmen, auch wenn wir dazu keine ausdrückliche Einladung erhalten habe, Im Interesse der Verbraucher hoffen wir, dass Sie unsere Einwände und Argumente dennoch in die Verordnung einfließen lassen werden.

Gleichzeitig möchten wir zum Ausdruck bringen, dass derzeitig erzeugte Zeitdruck hinsichtlich der Umstellung von Zählersystemen aus unserer Sicht negative Folgen für das Gesamtprojekt „Smart Grids“ sowie für die Wirtschaftlichkeit der Adaptierungen haben wird.

Zwar wird seitens eines „eingeweihten Kreises“ bereits seid längerem über das Modell „Smart Meters“ und „Smart Grids“ diskutiert und gibt es auch regelmäßige Informations-meist jedoch mehr Lobbyveranstaltungen zu diesem Thema – bei der breiten Masse der Betroffenen ist diese neue Technologie sowie ihr Sinn und Zweck jedoch noch nicht angekommen.

Da es hier um eine langfristige Umstellung unseres Energieverteilungssystems geht, bedarf es für eine breite Akzeptanz einer ebenso breit geführten Diskussion und können die derzeit

bestehenden Probleme nicht einfach unter den Teppich gekehrt bzw. praktisch ignoriert werden.

Die derzeit diskutierte Richtlinie zur Energieeffizienz geht zudem noch weiter und befasst sich nicht nur mit Smart Meters für Strom sondern auch für Wärme. In der vorliegenden Verordnung, die sich auf das EIWOG stützt, geht es nur um Stromzähler, doch möchten wir festhalten, dass viele der hier aufgezeigten Problemstellungen genauso bzw. sogar noch stärker auf den Zähler für Wärmemengen Geltung haben.

Wir halten vorweg fest, dass vor Klärung essentieller Fragen wie

- Kosten-Nutzen Rechnung entsprechend § 83 Abs 1 EIWOG
- Verhinderung von Energiearmut bzw Ausschluss von der Energieversorgung
- Kostenverteilung der Umstellung
- Datenschutz betreffend die individuellen Energieverbräuche der VerbraucherInnen
- Systemschutz/Sicherheitsschutz vor Hackerangriffen auf die Versorgungssysteme
- Netzneutralität der angewendeten Zählersysteme

eine zwingende Einführung von bzw eine Umstellung auf Smart Meters abgelehnt wird und begründen wir dies wie folgt:

- **Kosten-Nutzen Rechnung entsprechend § 83 Abs 1 EIWOG**

Die EU Richtlinie /2009/72/EG Anhang I Abs 2 lautet:

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der Verbraucher am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird. Die Einführung dieser Messsysteme kann einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen, bei der alle langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Verbraucher geprüft werden sowie untersucht wird, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist.

Entsprechende Bewertungen finden bis 3. September 2012 statt.

Anhand dieser Bewertung erstellen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde einen Zeitplan mit einem Planungsziel von 10 Jahren für die Einführung der intelligenten Messsysteme. Wird die Einführung intelligenter Zähler positiv bewertet, so werden mindestens 80 % der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet.

.....

Derzeit liegen zwei Studien vor. Der MVÖ ist nur jene von Pricewaterhouse Coopers bekannt. Diese errechnete in einem sehr optimistischen Szenarium ein Einsparungspotential von rund 3% im Jahr an Stromkosten. Allerdings bezieht sich die Studie auf eine Gesamtbetrachtung von Gas und Strom und nur vor dem gemeinsamen Hintergrund kommt

die volkswirtschaftliche Berechnung zu einem positiven Gesamtergebnis. Da Pricewaterhouse Coopers aber kein unabhängiges Institut ist sondern am freien Markt Aufträge erhalten muss um sich zu finanzieren ist es fraglich inwieweit bei so einer Fallkonstellation man überhaupt von einer unabhängigen Studie sprechen kann. Nicht umsonst muss bei Gericht - auch wenn ein Privatgutachten vorliegt - bei Widerspruch einer der Verhandlungsparteien ein weiteres unabhängiges Gutachten eingeholt werden. Hier wählt das Gericht aus einer Auswahl von zertifizierten Gerichtssachverständigen aus. Es ist daher aus unserer Sicht notwendig, dass ein nicht von Aufträgen abhängiges Institut wie zB Universitäre Institute bzw dem Gemeinwohl verpflichtete Einrichtungen derartige Fallstudien erstellen und analysieren, da nur dann davon ausgegangen werden kann, dass Interessen des Auftraggebers weitestgehend unberücksichtigt bleiben.

Das in den erläuternden Bemerkungen genannte optimale Szenario der Pricewaterhouse Coopers Studie stützt sich auf eine Gesamteinführung von Strom **und Gaszählern** auf smart meter Basis und ist es daher unverständlich, warum nun aus dem Zusammenhang gerissen die Einführungsverordnung auf diese Studie gestützt wird, wonach derzeit nur Stromzähler auf die neue Technologie umgestellt werden sollen. Bei Gas gibt es bislang weder eine technische Lösung noch genauere Kosten und sind daher alle Modellrechnungen unseriös.

„Szenario III: Einführungsgrad von Strom Smart Meter und Gas Smart Meter bis 95% aller Zähler, wobei Strom Smart Meter von 2011 bis 2017 und Gas Smart Meter von 2011 bis 2019 eingeführt werden.“

Die in der Studie getätigte Behauptung, dass Smart Meters eine notwendige Voraussetzung für Smart grids sei, ist falsch. Die Behauptungen zur Reduktion des Energieverbrauchs sind nur Behauptungen und durch nichts belegt. Vergleiche mit dem Angloamerikanischen Raum hinken beträchtlich, da dort die durchschnittlichen Energieverbräuche bei Strom im Durchschnitt fast doppelt so hoch sind wie in Österreich.

In der Studie geht man von einer optimistisch geschätzten Verbrauchsreduktion bei Strom von 3% aus. Dieser Ersparnis stehen allein Neuinstallationskosten von ebenfalls geschätzten zwei Milliarden Euro gegenüber. Neben den Geräten selbst sind aber auch jene Kosten zu berücksichtigen, die durch die völlige Umstellung der IT und des Prozessablaufes anfallen, sowie die laufenden Eichkosten und die Stromkosten bzw der Stromverbrauch, der durch die Inbetriebnahme der neuen Zähler selbst verursacht wird.

Inwieweit hier eine positive Kosten-Nutzen Analyse behauptet werden kann, ist für uns nicht nachvollziehbar.

In Deutschland (DENA) geht man von Einsparungen auch hier sehr optimistisch geschätzt von 9 bis 42 Euro im Jahr Kosteneinsparung aus, der Zählereinbau selbst wird mit 35 bis 100 Euro angesetzt dazu kommen jährlich Kosten für die Betriebsführung von 60 bis 240 Euro.

Dr Tahir vormals in der E Control tätig, hielt in seinem Vortrag am 9.11.2010 in der Business Circle Konferenz Smart Metering, Wien fest, dass Smart Metering für Kleinverbraucher von Smart Grids entkoppelt zu betrachten ist. Er ergänzte zudem, dass Smart Meters und deren Detaildaten nicht für Smart Grids notwendig sind - mit anderen Worten, für das größere Ziel (smart grids) sind die Kleinverbraucherzähler KEINE Voraussetzung und das ist auch logisch, da man nicht sämtliche Daten jedes Nutzers braucht, um Lastprofile erstellen zu können. Dazu müssen lediglich Stützpunktzähler errichtet werden, die in kleineren Einheiten Strommessungen vornehmen. Diese können von den EVUs jederzeit ohne irgendeinen Eingriff ins die Sphäre der Nutzer zu nehmen eingerichtet und erhoben werden - eine technisch mögliche und viel billigere Variante. Ein Smart Meter der bidirektional arbeitet brauchen nur jene Verbraucher die selbst auch Strom erzeugen und gerade in Großstädten wie Wien kann man die wohl derzeit an einer Hand abzählen bzw steht dem ja nichts im Wege diese freiwillig mit derartigen Zählern auszustatten.

Wenn man behauptet man müsse vollständig umstellen um keine doppelten Kosten zu haben, dann ist die Verordnung wiederum dazu widersprüchlich, weil man dann ja einen Deckungsgrad von 100% und nicht 95% - denn auch bei 95% muss das System für die letzten 5% doppelt geführt werden.

Die Argumente sind aus unserer Sicht für eine zwingende Umstellung daher nicht schlüssig und scheint man hier die Argumente der Lobbygruppen wenig bis gar nicht hinterfragt zu haben.

Es stellt sich daher aus Sicht von Verbraucherorganisationen die Frage, wieso dann eine Umstellung auf Smart Meters erzwungen werden soll, insbesondere mit dem nun eingeschlagenen Tempo, da deren Technologie keinesfalls auf die geplanten Smart Grids abgestellt ist oder sein kann (da dieses derzeit nicht existiert und hier wesentliche technische und wirtschaftliche Fragen ungeklärt sind).

In den Medien wird vielfach damit argumentiert, dass Smart Meters der Energieeinsparung und somit der Kosteneinsparung dienen soll und daher eine verbraucherfreundliche Alternative zu den bestehenden Zählern sei.

Gleichzeitig zeigen aber Studien, dass der bloße Austausch der derzeitigen Ferraris-Zähler allein auf die sogenannten Smart Meters zu keinerlei Einsparung im Durchschnittshaushalt führt, da zu einer Ersparnis eine Änderung des Verhaltens der Verbraucher notwendig ist – also Gewohnheiten durchbrochen werden müssen. Darüber hinaus – selbst wenn man als Verbraucher die „Energiefresser“ im Haushalt kennt, bedeutet das nicht automatisch, dass

der Verbrauch gesenkt werden kann. Mitunter sind höhere Investitionen in neue Geräte notwendig, um hier Veränderungen herbeizuführen, die sich Verbraucher nicht leisten können.

Letztlich sei aber auch darauf verwiesen, dass gerade die Industrie alles dafür tut, dass der Energieverbrauch nicht sinken kann. Wurden vor 10 Jahren zB Bügeleisen mit 1500 W verkauft, sind es heute jene mit 2400 W - ein Beispiel, das auch auf alle anderen elektrischen Haushaltsgeräte anwendbar ist.

Hinzu kommt, dass bei einer Vielzahl von Geräten Stand-by-Funktionen geschaffen wurden, die sich nicht einfach ausschalten lassen, wenn man die Geräte sachgerecht in Betrieb halten will. So gibt es Backherde mit Stand-by, die eine elektronische Uhr in Betrieb haben, ohne deren Einstellung der Herd gar nicht in Betrieb genommen werden kann und viele ähnliche Beispiele.

Das bestehende Einsparungspotential an Energie (STROM) wird daher nur dann auch schlagend werden, wenn es gleichzeitig mit dem Austausch bei JEDEM Kunden eine Energieberatung gibt, sowie - wenn notwendig - finanzielle Unterstützung um auf energiesparende Geräte umsteigen zu können. Zudem muss der Zähler leicht verständlich, einfach zu bedienen, sicher vor Hackern sein und die persönlichen Daten des Verbrauches müssen geschützt sein.

Betrachtet man diese Ausgangsvoraussetzungen, fällt es schwer vorzustellen, dass der Nutzen (Einsparung von Energie) die (Investitions- + Begleit-)Kosten übersteigen. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise müsste daher derzeit zu einem negativen Befund im Sinne des § 83 Abs 1 EIWOG führen und erscheint die erwähnte Studie vorwiegend vom Wunschdenken geprägt zu sein.

Zielführender wäre es aus Sicht der Konsumenten Richtlinien mit der Elektriindustrie zu erarbeiten, die auf ganz „natürliche“ Weise den Stromverbrauch sinken lassen. Stand by Funktionen zB könnte man auch gesetzlich verbieten.

Verhinderung von Energiearmut bzw Ausschluss von der Energieversorgung

Eine Untersuchung der Arbeiterkammer ergab, dass es in Österreich 313.000 Menschen gibt, die ihre Wohnung nicht ausreichend warm halten können sowie eine Million Menschen von Armut bedroht sind

Die Statistik Austria weist in ihrem letzten Bericht aus, dass 20% der Erwerbstätigen unter 1.000,- netto im Monat verdienen - Pensionisten sind hier nicht berücksichtigt.

Das Mediannettoeinkommen 2010 betrug € 1.485,- dh 50% der Menschen in unserem Land verdienen weniger als diesen Betrag.

Wer die heutigen Preise für Lebensmittel, Wohnung und Energie beobachtet, kann erkennen, dass das Thema Energiearmut einsteigendes Problem wird – und das in einem Land, das zu den vier reichsten der EU gerechnet wird.

Energie ist wie Wohnen, Bildung und Gesundheit ein Grundbedürfnis des Menschen. Aus unserer Sicht ist daher ein Grundrecht auf eine Mindest - Energieversorgung einzuführen, das jene Energiemenge umfasst, die jedem Menschen in Österreich jedenfalls zustehen muss, auch wenn dessen finanziellen Mittel unzureichend sind (vgl Mindestsicherung).

In diesem Zusammenhang muss daher auch gewährleistet sein, dass die neuen Zähler seitens des EVUs bzw des sonstigen Betreibers nicht einfach „zugeschraubt“ werden können und die Energieversorgung einfach unterbunden wird, ohne sich mit den Betroffenen persönlich auseinandersetzen zu müssen.

Wir alle können in so eine Situation geraten, das Leben kann sehr plötzlich sehr andere Wege einschlagen. Eine Gesellschaft, der sozialer Frieden und faires Miteinander ein Anliegen ist, muss daher Lösungen finden, die jedem Menschen ein würdiges Leben ermöglichen.

Kostenverteilung der Umstellung und des laufenden Betriebs

Die Kosten der Umstellung sollen bei bestehenden Kunden der Netzbetreiber zahlen, bei neuen soll es der Kunde. Wie sichergestellt wird, dass diese Kosten nicht über den Energiepreis weitergegeben werden, bleibt offen. Wie oben dargestellt, bringt die Umstellung keinen automatischen Nutzen für den Konsumenten, wenn entsprechende Tarifmodelle erarbeitet worden sind, wird es sogar ziemlich sicher zu Preissteigerungen kommen. In einer arbeitsteiligen Gesellschaft hat der einzelne nur wenig Gestaltungsspielraum über den eigenen Tagesablauf. Die immer wieder präsentierten Beispiele von der Waschmaschine die um 22 Uhr in Betrieb genommen wird, weil es da billiger sei, zeigen nur auf, wie weit weg diese „Experten“ von der Lebensrealität der Menschen sind.

Aus unserer Sicht kommt daher eine Zwangsumstellung der aktiven Förderung nachstehender Wirtschaftskreise gleich auf Kosten aller Verbraucher für die es keine sachliche Rechtfertigung gibt, sodass eine verfassungsrechtliche Prüfung vorzunehmen sein wird.

Hauptprofiteure der Umstellung sind aus heutiger Sicht

- jene Betriebe, die Zähler verkaufen

- jene, die die Spitzenlast besser regulieren können sowie
- jene, die aus den genaueren Daten ein entsprechendes Tarifmodell entwickeln werden bzw. aufgrund der technischen Gegebenheiten eine Fernabschaltung durchführen und somit Personalkosten sparen werden.

Aufgrund dieses - bereits angekündigten - Tarifmodells stellen wir in Frage, ob es dann für den Konsumenten überhaupt zu irgendeiner Kosteneinsparung kommen wird.

Seitens der EU Richtlinie soll den Verbrauchern nur eine **Möglichkeit** eingeräumt werden, diese Form des Stromablesens in Anspruch nehmen zu können. Seitens der Regierung wird hier jedenfalls nicht im Interesse der VerbraucherInnen vorgegangen und hebt sich diese Vorgangsweise negativ von Deutschland oder den Niederlanden ab.

In Deutschland wird es auch im Bestand dem Verbraucher überlassen, ob er eine Umstellung wünscht oder nicht – in den Niederlanden wird es ebenso gehandhabt.

Datenschutz betreffend die individuellen Energieverbräuche der VerbraucherInnen

In der Verordnung zu den Messgeräten, die seitens der e-control erlassen wurde, ist vorgegeben, dass die Smart Meters Daten in 15 Minuten Intervallen abspeichern können sollen. Diese 15 Minutenintervalle sind aus „historischen“ Gründen bei größeren Stromzählern Standard und beziehen sich dort insbesondere auf den Energiehandel bzw für die Beobachtung von Leistungsüberschreitungen von Großkunden.

Allerdings werden diese Intervalle mit diesen Großkunden ausdrücklich vertraglich vereinbart, da für Überschreitungen Zuschläge verrechnet werden.

Diese nun in der Messgeräte Verordnungen vorgeschriebenen Intervalle ergeben für den Kleinverbraucher keinen Sinn und führen zu großen Datenschutzproblemen. Eine Auswertung auf Basis des Tages bzw Halbtages bietet ausreichende Information. Verbraucher, die genauer ins Detail gehen wollen, können und sollen das jederzeit tun. Dazu braucht man nur einen Zettel und Augen – was allerdings voraussetzt, dass man den Verbrauch vom Zähler wie bisher zeitaktuell ablesen kann – ein Kriterium, das in der Messgeräte-Verordnung fehlt und eigentlich einem Rückschritt zum jetzigen System führt. Festgehalten wird zudem, dass immer mehr Zähler außerhalb der Wohnung bzw des Nutzungsobjekts montiert werden und zudem dem Verbraucher meist gar nicht direkt zugänglich sind. Um daher tatsächlich Verbrauchsdaten ablesen zu können, wäre eine Montage des Zählers in der Wohnung notwendig. Es ist aus bisherigen Erfahrungen unrealistisch anzunehmen, dass Verbraucher sich täglich oder stündlich auf einer „Login“

Seite des Vertragspartners einloggen werden, um ihre Verbräuche zu kontrollieren. Zudem besteht gerade für diesen Login ein gehöriges Risiko. Werden die EVUs bzw. jeweiligen Vertragspartner PINs zur Verfügung stellen, um die Datensicherheit zu gewährleisten? Welche Vorgaben wird es hier seitens des Ministeriums geben, dass der Zugriff von Hackern unterbunden wird. Welche Kosten wurden dafür in der angesprochenen Studie vorgesehen?

Wir halten fest, dass die derzeit im EIWOG formulierte Rechtsgrundlage zur Datenerfassung aus unserer Sicht völlig unzureichend und unbestimmt ist und keinesfalls dazu dienen kann, derart persönliche Daten zu erfassen und auszuwerten. Wir gehen davon aus, dass der Austausch der Zähler schon aufgrund dieser mangelhaften Regelung des Datenschutzes rechtlich angefochten werden kann und letztlich als Eingriff in Art 8 EMRK sowie § 1 Datenschutzgesetz zu werten ist.

Es wird weiters zu bedenken gegeben, dass bei der Stromlieferung bis zu 5 Firmen eingeschaltet sein könnten.

1. Der Energieerzeuger
2. Der Energielieferant
3. Der Netzbetreiber
4. Das Ablesunternehmen
5. Das Abrechnungsunternehmen

Findige Unternehmer denken bereits nach, welche weiteren Ketten erzeugt werden könnten, auf dass die Kosten höher und mehr Betriebe davon profitieren können. Aus Sicht der Verbraucher ist es zu keinem Markt im Sinne der Kostensenkung gekommen, sondern im Gegenteil die Kosten sind aufgrund der Aufsplitterung sogar höher als vorher.

Rechtsgrundlage dafür ist die Liberalisierung des Energiemarktes nach den Vorstellung der EU, die an den Bedürfnissen der Verbraucher komplett vorbeigegangen ist.

So sind die Verbraucher daher plötzlich mit vier/fünf statt wie früher mit einem Unternehmen konfrontiert, die letztlich alle Daten brauchen, um ihre jeweiligen Verträge mit den anderen erfüllen zu können. Das EIWOG geht auf diese vielschichtige Konstellation nicht ein. Aus unserer Sicht ist damit das Legalitätsprinzip nicht erfüllt und sind die entsprechenden Bestimmungen des EIWOG daher schon aus diesem Grund verfassungswidrig.

Systemschutz/Sicherheitsschutz vor Hackerangriffen auf die Versorgungssysteme

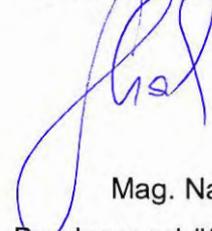
Völlig ungelöst und unausgegoren sind derzeit die Fragestellungen zum Systemschutz also zur Datensicherheit. Gerade die Datensicherheit aber ist ein heikler Knackpunkt des

Systems an sich. Wir verweisen auf die Pressemeldung in ORF online 1. August 2011, in welcher sich Erich Moechel ausführlich mit der Datensicherheit von Smart Meters befasst und die das Resumee zulassen, dass die derzeitigen Modelle und Systeme völlig unzureichend sind.

Durch die Smart Meters werden erstmals die IT-Netze der Stromversorger mit jenem der Steuerung des Stromnetzes verbunden. Das Einschleusen von Würmern und Trojanern - also der Angriff von Hackern - ist daher möglich und beeinflusst das gesamte Netz. Der Erpressung von EVUs und der damit zusammenhängenden Unternehmensstrukturen wird damit Tür und Tor geöffnet.

Wir sind ehrlich gesagt ziemlich enttäuscht, dass seitens des Ministeriums ohne seriöse Zahlen eine milliardenteure Investitionswelle erzwungen wird, deren Nutzen für die Betroffenen mehr als fraglich bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Nadja Shah
Bundesgeschäftsführerin
der Mietervereinigung Österreichs